

**§ 1 Grundlage, Angebot, Auftragserteilung, Auftragsannahme, Auftragsbestätigung, Anerkennung, Vertrag:**

- (1) **Grundlage** aller Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma [gusto.cc], nachfolgend kurz „**GUSTO**“ genannt, sind ausschließlich diese AGB. Abweichende Bedingungen des Veranstalters/Auftraggebers/Kunden bzw. der jeweiligen Bevollmächtigten, nachfolgend kurz „**VA**“ genannt, finden nur Anwendung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Individuelle Vereinbarungen haben grundsätzlich Vorrang vor diesen AGB, sofern sie schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Absprachen insbesondere sonstige rechtserhebliche Nebenabreden, Erklärungen, Anzeigen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Textform, sonst sind sie unwirksam.
- (2) **Angebote** von **GUSTO**, sowohl schriftliche als auch mündliche, dienen der Auftragsvorbereitung und der Information. Sie sind unverbindlich und stellen kein Angebot im Sinne des § 145 BGB (Antrag) dar. Für alle diese Angebote gilt Irrtum vorbehalten.
- (3) **Auftragserteilung**: Unterzeichnet der **VA** ein schriftliches Angebot von **GUSTO**, so begründet dies den **Antrag des VA** im rechtlichen Sinne. Ferner kann der **VA** den Auftrag auch anderweitig, z.B. schriftlich, per eMail, Fax oder auch (fern-) mündlich verbindlich erteilen. Erst mit der Annahme des Antrages durch **GUSTO** gilt der Vertrag als verbindlich geschlossen. Diese **Auftragsannahme** ist an keine bestimmte Form gebunden und kann ebenfalls schriftlich als auch (fern-) mündlich erfolgen. Eine **Auftragsbestätigung** durch **GUSTO** ist nicht zwingend erforderlich. Eine zwischenzeitliche Annahme anderer Veranstaltungen oder Aufträge bleibt **GUSTO** bis zur Bestätigung des Auftrages vorbehalten.
- (4) **Anerkennung**: Mit seiner verbindlichen Auftragserteilung (Antrag) erkennt der **VA** diese AGB an.
- (5) **Vertrag**: Ein verbindlich zustande gekommener Vertrag verpflichtet beide Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages (Pacta sunt servanda). Gültige Verträge können nur im gegenseitigen Einvernehmen oder nach Maßgabe von § 4 gelöst werden.

**§ 2 Leistungen, Kommissionsgeschäfte, Preise, Saisonware, Deposit, Mitarbeiterverpflegung, Pflichten, Haftung, Haftungsausschlüsse, Produkthaftung:**

- (1) **Leistungen**: **GUSTO** erbringt als Cateringunternehmen alle Dienstleistungen, die nötig sind um eine vom **VA** vorgesehene Veranstaltung in umfassender Art und Weise durchzuführen. Dazu gehört neben der Herstellung vielfältigster Speisen auch die Abgabe von Handelswaren, der Ausschank von Getränken, Stellung von Personal, Equipment, Logistik, Mietzubehör, Dekoration, Zelten, Mobiliar und vielem mehr. Für all diese **Lieferungen und Leistungen**, nachfolgend kurz „**LL**“ genannt, behält sich **GUSTO** je nach Ausmaß vor, die Ausführung des Auftrages ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen. Vertragspartner bleibt in diesem Falle **GUSTO**.
- (2) **Kommissionsgeschäfte**, für die **GUSTO** lediglich als Vermittler tätig wird, nicht selbst als Vertragspartner auftritt und dies auch nicht schriftlich vereinbart wurde, entbinden **GUSTO** von jeder Haftung und Verantwortung aus diesen Aufträgen und Auftragsteilen gegenüber dem **VA**. Der Vertrag kommt zwischen dem jeweiligen Leistungserbringer (Künstler, Animator, Fotograf, DJ usw.) und dem **VA** zustande. Alle Ansprüche des **VA** aus erteilten Aufträgen dieser Art richten sich gegen den jeweiligen Vertragspartner. Außerdem übernimmt **GUSTO** keinerlei Haftung für von anderen Leistungserbringern verursachte Schäden/Mängel, gleich welcher Art.
- (3) **Preise**: Alle Inhalte bzw. Preise in unseren Preislisten, Katalogen oder auf unseren Internetseiten sind zur Kundeninformation gedacht und stellen kein verbindliches Angebot (Antrag) im Sinne des Gesetzes dar. Alle Preisangaben in diesen Medien, insbesondere auch mündliche oder fernmündliche Auskünfte sind daher unverbindlich. Die auf Fotos dargestellten **LL** sind zur Illustration vorgesehen und können vom Lieferprodukt abweichen. Alle Preise gegenüber Endkunden sind Inklusivpreise und enthalten somit die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, sofern nichts anderes angegeben ist. Preisangaben gegenüber Kaufleuten oder Gesellschaften im geschäftlichen Verkehr sind zzgl. der jeweilig anzuwendenden Umsatzsteuer zu verstehen. Die Preisangaben beziehen sich auf Euro (€). **Preisgültigkeit**: Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungserstellung vier Monate, so steht **GUSTO** das Recht zu, angemessene Preiserhöhungen mit vorheriger Ankündigung vorzunehmen. **Preisänderungen** aufgrund **extremer** Beschaffungsspreisschwankungen, z.B. bei Saisonartikeln, Lebensmittelskandalen o.ä., bleiben **GUSTO** vorbehalten, müssen aber wenigstens 14 Kalendertage zuvor schriftlich, inklusive der Angabe eines preisgleichen Ersatzartikels, angekündigt werden. Dem **VA** stehen dann innerhalb sieben Tagen eine Ablehnung und die Benennung eines Ersatzes sowie die Neukalkulation des betroffenen Auftragsbestandteils zu.
- (4) **Saisonware**: Viele Lebensmittel und Waren kommen heute aus der ganzen Welt zu uns. Dafür kaufen wir auf den Märkten kurzfristig, tagesfrisch ein. **GUSTO** ist gemäß den getroffenen Vereinbarungen verpflichtet, die festgelegten **LL** zu erbringen. Dennoch können wir trotz bester Marktkenntnis aus saisonalen oder anderen marktüblichen Gegebenheiten keine Gewähr für die jederzeitige Verfügbarkeit aller Waren übernehmen. Im Sinne einer optimalen Auftragsabwicklung müssen wir uns deshalb den Ersatz durch **mindestens gleichwertige LL** vorbehalten. Sollten einzelne Waren nicht oder nicht in ausreichendem Maße oder in einer adäquaten Frische und Qualität erhältlich sein, ersetzen wir diese ohne Aufpreis durch geeignete Produkte, die mindestens dem vereinbarten Speisenniveau entsprechen (Upgrade). Sofern **GUSTO** die fehlende Verfügbarkeit rechtzeitig bekannt wird, ist der **VA** unmittelbar davon zu unterrichten. Dem **VA** steht dann ein Recht auf Ablehnung der Ersatzlieferung und der Benennung eines lieferbaren Ersatzartikels zu. Lehnt der **VA** einen Ersatz gänzlich ab, bleibt **GUSTO** nur die Möglichkeit die fehlende Warenmenge durch Erhöhung der anderen Auftragsbestandteile zu ergänzen, um ausreichende Quantität für alle Gäste zu gewährleisten. Ein Schadensersatzanspruch des **VA** gegen **GUSTO** entsteht hieraus nicht.
- (5) **Deposit**: **GUSTO** ist berechtigt vom **VA** zur Sicherung des Auftrages einen angemessenen Anzahlungsbetrag bis zu 80 Prozent in Vorleistung (Deposit) zu fordern. Eventuell geleistete Deposits werden dem **VA** bei Rechnungsstellung gutgeschrieben. Sofern von **GUSTO** geforderte Deposits nicht bis zum vorgegebenen Termin erfüllt werden, so entbindet dies **GUSTO** unmittelbar von allen getroffenen Vereinbarungen. Zudem hat der **VA** für diesen Fall den entstandenen Schaden an **GUSTO** gemäß der Schadensstaffel in § 4 (3) zu erstatten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem **VA** vorbehalten.
- (6) **Mitarbeiterverpflegung**: Von **GUSTO** mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Mitarbeiter am Veranstaltungsort sind vom **VA** oder in dessen Namen kostenfrei mit Speisen und Getränken zu verpflegen, wenn die Auftragsdauer eine Präsenzzeit der Arbeitskräfte am Veranstaltungsort von fünf Stunden überschreitet oder die Verköstigung aus anderen Gründen angemessen erscheint. Die Verköstigung wird dabei mit dem **VA** abgestimmt und dem Umfang nach gestaltet. Sofern keine derartige Regelung existiert, erteilt der **VA** die Erlaubnis, dass sich die Mitarbeiter von **GUSTO** an den vorgehaltenen Speisen und Getränken im angemessenen Rahmen versorgen.
- (7) **Pflichten des VA**: Der **VA** ist verpflichtet auf eigene Kosten ausreichend dimensionierte und abgesicherte Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüsse an geeigneter Stelle bereitzustellen, die Kosten dafür zu tragen und auch die Verbrauchskosten dafür zu übernehmen. **GUSTO** erstellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, maximal die Unterverteilung der Versorgungsanschlüsse bis höchstens zehn Meter. Der **VA** ist verpflichtet alles dafür zu tun oder zu unterlassen, damit **GUSTO** seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann. Dies gilt im besonderen Maße für das Einhalten vereinbarter Uhrzeiten, Zustände und Herrichtungen von Räumen und die Verschaffung von Zutrittsmöglichkeiten am/zum Veranstaltungsort. Verletzt der **VA** vertragswidrig derartige Mitwirkungspflichten oder wird **GUSTO** die Ausführung der Aufgaben oder Teilen davon durch nicht besprochene Änderungen/Unterbrechungen oder ähnlichem erschwert, teilweise oder gänzlich unmöglich gemacht, kann **GUSTO** die entstandenen Mehrkosten (z.B. für zusätzliche Anfahrten, Transportkosten, Personalkosten, Logistikkosten, Wartezeit, Lagerung etc.) dem **VA** in Rechnung stellen. Hieraus resultierende Verschlechterungen der **LL** von **GUSTO** gehen zu Lasten des **VA**.
- (8) **Haftung des VA**: Der **VA** haftet im Rahmen seiner Obhutspflicht als Vertragspartner gegenüber **GUSTO** für alle Schäden, Beeinträchtigungen, Entwendungen und Verluste an sämtlichem von **GUSTO** zur Verfügung gestelltem Inventar unabhängig davon, wer den Schaden tatsächlich verursacht hat. Der **VA** hat die von **GUSTO** gemieteten oder zur Verfügung gestellten Gegenstände getrennt von seinem Vermögen zu verwahren. Eine Verfügung über das unter Eigentumsvorbehalt stehende Inventar, etwa durch Verkauf, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Schenkung oder sonstige Gebrauchsüberlassung ist nicht zulässig und ein Versuch unverzüglich anzuzeigen. Die Untervermietung der Mietartikel ist nur mit schriftlicher Genehmigung seitens **GUSTO** erlaubt. Im Falle der unberechtigten Untervermietung ist der **VA** **GUSTO** zu Schadenersatz verpflichtet. **GUSTO** sichert den einwandfreien technischen Zustand seiner technischen Geräte zu. Der **VA** hat die Geräte bei Übergabe auf ihre Funktion zu überprüfen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden. Die Benutzung der von **GUSTO** zur Verfügung gestellten Geräte und Mietartikel usw. geschieht auf eigene Gefahr und Haftung des **VA**. Eine Versicherung der Geräte oder der Schäden besteht nicht. **GUSTO** kann hierzu den Nachweis einer entsprechenden Versicherung vom **VA** fordern. **GUSTO** haftet nicht für Schäden und Personenschäden, die durch unsachgemäße oder fahrlässige Bedienung oder durch unberechtigte Personen oder durch andere Einwirkungen, die außerhalb des Einflussbereiches von **GUSTO** sind, entstehen. Für in Verlust geratene Mietgegenstände haftet der **VA** in Höhe des Wiederbeschaffungswertes; für Beschädigungen an den Mietgegenständen haftet er in Höhe des Reparaturaufwandes, soweit dieser den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens von **GUSTO** bleibt davon jedoch unberührt. Der **VA** ist verpflichtet, die Mietgegenstände sorgfältig zu behandeln und gegen Diebstahl und Vandalismus zu sichern. Die Haftung des **VA** beginnt bei der Übergabe und endet mit der Rückgabe der Mietsachen.
- (9) **Haftungsausschlüsse von GUSTO**: Stellt der **VA** als Eigentümer, Mieter oder Nutzer **GUSTO** zur Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten entsprechende Räumlichkeiten, Inventar, Ausrüstung, Parkplätze, Personal oder sonstige Unterstützung zur Verfügung, übernimmt **GUSTO** keinerlei Kosten, die für die Inanspruchnahme dieser Beihilfe entstehen. Außerdem haftet **GUSTO** nicht für Beschädigungen an genutzten Gebäuden, Einrichtungen, Inventar oder dergleichen, es sei denn, daß Mitarbeiter von **GUSTO** für die Beschädigung verantwortlich sind. Die vorgeworfene Beschädigung muss der Geschäftsleitung von **GUSTO** unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die Beweislast trägt der **VA**. Veranstaltungen, die der Anmelde- und Genehmigungspflicht zur GEMA und/oder der Vergnügungssteuer und/oder anderen Behörden und Ämtern unterliegen, sind durch den **VA** selbst bei den zuständigen Stellen ordnungsgemäß anzumelden und die anfallenden Gebühren zu entrichten. **GUSTO** kommt nicht für Schäden, Schadensersatzansprüche oder verursachte Vertragsstrafen auf, die aufgrund von Verstößen gegen Vertragsbestimmungen gültiger, zwischen dem **VA** und einer dritten Partei, geschlossener Verträge geltend gemacht werden, wenn **GUSTO** nicht zuvor über den Inhalt dieser Vereinbarung schriftlich aufgeklärt wurde. **GUSTO** haftet in diesem Falle nur bei grober Fahrlässigkeit. Ebenfalls haftet **GUSTO** in keiner Weise für Ausfälle von Logistik und anderen zur Durchführung des Auftrages nötiger Voraussetzungen (z. B. Stromausfall, fehlende Zufahrtsmöglichkeit etc.), sofern die Ursache nicht von **GUSTO** selbst zu vertreten ist. Für in Veranstaltungsräumen zurückgebliebene Fund- und Wertsachen, sowie Garderobe übernimmt **GUSTO** keinerlei Haftung, es sei denn, dass **GUSTO** rechtlich dazu verpflichtet wäre. **GUSTO** lehnt jede Haftung für Wertsachen, Waren oder Produkte ab, die **GUSTO** vom **VA** oder anderen Zulieferern/Dienstleistern zur Lagerung oder Verarbeitung übergeben werden. **GUSTO** bewahrt diese Sachen nur nach bestem Gewissen bis zur Verwendung auf, es sei denn, dass **GUSTO** der Auftraggeber der Lieferung ist. Das Risiko der Verschlechterung oder des Untergangs der Sache liegt beim **VA**. Zu Händen vom **VA** bestimmte Nachrichten, Post-, Waren- oder Wertsendungen werden von **GUSTO** zur Abholung aufbewahrt. Auf Wunsch werden diese auch auf Gefahr und Kosten des Empfängers versandt. Eine Haftung für Verlust, Verzögerung, Beschädigung oder ähnliches übernimmt **GUSTO** nicht.
- (10) **Produkthaftung**: Bringt der **VA**, seine Gäste oder vom **VA** beauftragte Lieferanten neben den **LL** von **GUSTO** zusätzlich eigene Speisen, Getränke oder dergleichen in die Veranstaltung mit ein, haftet der **VA** für den ordnungsgemäßen Zustand und die ordnungsgemäße Lagerung aller eingebrachten Produkte gemäß hygienischer Grundsätze. Eine Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz geht in diesem Falle auf den **VA** über. **GUSTO** ist berechtigt zur Beweissicherung jeweils eine Probe der eingebrachten Produkte zu entnehmen.

**§ 3 Lieferung, Lieferverzug, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Unmöglichkeit, Leistungsabbruch:**

- (1) **Lieferung**: Die Herstellung und Lieferung der vereinbarten **LL** von **GUSTO** erfolgt nach denen im Vertrag mit dem **VA** festgelegten Zeiten. Lieferzeitangaben erfolgen

aufgrund der jeweiligen Verkehrs-, Auftrags- und Lieferlage und stellen daher nur ungefähre Zeitangaben dar. Die Einhaltung der Lieferzeiten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten durch den VA voraus. LL verstehen sich als Haustürlieferungen. GUSTO ist deshalb, soweit nicht anders vereinbart, nicht verpflichtet, die LL an einen bestimmten Platz am Lieferort zu bringen und dort auf- bzw. abzubauen.

- (2) **Lieferverzug:** Wenn die Lieferzeiten wesentlich überschritten werden, hat der VA das Recht GUSTO eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten oder weiterhin Erfüllung zu verlangen. Leistet GUSTO schuldhaft nicht innerhalb der Nachfrist kann der VA eine angemessene Kaufpreisminderung verlangen. Schadensersatzforderungen wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. GUSTO ist von der Lieferverpflichtung freigestellt, sofern es an der Vertragserfüllung durch den unvorhergesehenen Eintritt außergewöhnlicher Umstände (Folgen höherer Gewalt, Betriebsstörungen durch Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Lieferverzögerung wesentlicher Waren und Dienstleistungen etc.) gehindert wird und diese trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte. GUSTO verpflichtet sich in diesem Fall den VA unverzüglich zu informieren und dessen bis dahin erfüllte Gegenleistungen zu erstatten. Soweit GUSTO nicht rechtlich verpflichtet ist, sind weitergehende Haftungsansprüche, insbesondere Schadensersatz o.ä., ausgeschlossen, es sei denn, dass GUSTO Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
- (3) **Gefahrübergang:** (Risiko der Verschlechterung oder des Verlustes der gelieferten Leistung) Mit der Übergabe der LL an den VA trägt dieser die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der gelieferten LL. Als Übergabezeitpunkt ist bei Belieferung mit eigenen Fahrzeugen von GUSTO die Ankunft am Bestimmungsort des VA zu verstehen, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder GUSTO weitere Dienstleistungen übernommen hat. Bei Versendungslieferungen gilt als Übergabezeitpunkt gegenüber gewerblichen Kunden die Aushändigung an die Spedition, den Frachtführer, Versender oder dergleichen, gegenüber Endkunden die Auslieferung.
- (4) **Annahmeverzug:** Kommt der VA in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die LL aus anderen vom VA oder seiner Bevollmächtigten zu vertretenden Gründen, so ist GUSTO berechtigt, neben den vertraglich vereinbarten Kosten auch den Ersatz eventueller Mehraufwendungen (z. B. zusätzliche Anfahrten, Transportkosten, Personalkosten, Lagerung, Wartezeit etc.) zu verlangen. Der VA trägt zudem die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der gelieferten LL. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, wartet GUSTO maximal 60 Minuten am vereinbarten Veranstaltungsort.
- (5) **Unmöglichkeit:** Wird die Leistung nach Eintritt des Annahmeverzugs unmöglich, so ist GUSTO ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Wartezeit anderweitig nach billigem Ermessen über den Liefergegenstand zu verfügen (Notverkauf). GUSTO ist in diesem Falle berechtigt neben der fälligen Rechnungssumme gegen Nachweis Schadensersatz einschließlich Ersatz eventueller Mehraufwendungen (z. B. zusätzliche Anfahrten, Transportkosten, Personalkosten, Lagerung etc.) zu verlangen.
- (6) **Leistungsabbruch:** Zu fortgeschrittener Stunde kam es vor, dass alkoholisierte Gäste Mitarbeiter von GUSTO massiv belästigten und bedrängten. Kommt es während eines Arbeitseinsatzes von GUSTO-Mitarbeitern zu solch einer **Ausnahmesituation**, die nicht geklärt oder aufgelöst werden kann, sind die Mitarbeiter von GUSTO gehalten nach vorheriger Rücksprache mit dem VA den Veranstaltungsort wegen Unzumutbarkeit der Arbeitsbedingungen zu verlassen und ggfs. polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der VA trägt in diesem Falle die Kosten des Abbruchs, der Abreise, aller nötigen Auslagen und die Haftung für eventuell zurückgebliebene Ware und Inventar. Strafrechtliche Schritte sowie Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.

#### § 4 Auftragsänderungen, Abrechnung von Aufträgen, Ausfall bzw. Stornierung von Aufträgen oder Auftragsteilen, Schadensstaffel, Rücktritt vom Vertrag:

- (1) **Auftragsänderungen:** Grundsätzlich sind beide Vertragsparteien (VA und GUSTO) zur korrekten Erfüllung des geschlossenen Vertrages verpflichtet. Änderungen an vereinbarten Vertragsleistungen, Rahmenbedingungen, Personenzahlen, dem abgesprochenen Zeitablauf oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen bedürfen deshalb immer der schriftlichen Zustimmung von GUSTO. Stimmt GUSTO der Vertragsänderung zu, kann dies zu einer Neuberechnung des Auftragswertes führen. Bei Reduzierung der Personenzahl um mehr als zehn Prozent ist GUSTO zudem berechtigt die vereinbarten Preise neu festzusetzen. Reduzierungen der vereinbarten Personenzahl innerhalb von sieben Kalendertagen vor dem Veranstaltungstag sind generell nicht möglich. Der VA trägt durch seinen Änderungswunsch zudem die Kosten für die von GUSTO zur Auftragsabwicklung ggfs. verpflichteten fremden Dienstleister und Subunternehmer (z.B. Zeltbauer, Vermieter, Logistikunternehmen o.ä.) gegen Nachweis in voller Höhe, falls eine Auftragsanpassung nicht mehr möglich ist. Der VA schuldet GUSTO für die Bearbeitung der Auftragsänderung eine angemessene Bearbeitungsgebühr.
- (2) **Abrechnung von Aufträgen:** Werden mehr Gäste bewirtet als zuvor vereinbart, stellt GUSTO die tatsächlich erbrachten LL gemäß den vereinbarten Preisen in Rechnung. Bei Reduzierungen ist GUSTO berechtigt dennoch gemäß Vertrag abzurechnen.
- (3) **Ausfall bzw. Stornierung von Aufträgen oder Auftragsteilen:** Bei einem Ausfall bzw. Stornierung von Aufträgen oder Auftragsteilen, aus Gründen, die vom VA zu vertreten sind, steht GUSTO, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ab Bekanntgabe folgende Entschädigung zu. Die Höhe wird mit folgender **Schadensstaffel** zeitlich kalkuliert jeweils vom Tage der Beauftragung:
  - bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstag: 30 % des stornierten Auftragswertes;
  - vom 29. bis 20. Tag vor dem Veranstaltungstag: 50 % des stornierten Auftragswertes;
  - vom 19. bis 10. Tag vor dem Veranstaltungstag: 70 % des stornierten Auftragswertes;
  - vom 09. bis 04. Tag vor dem Veranstaltungstag: 80 % des stornierten Auftragswertes.
 Ausfälle bzw. Stornierungen von Aufträgen oder Auftragsteilen innerhalb der letzten drei Tage vor dem Veranstaltungstag sind nicht möglich und ziehen den vollen Rechnungspreis abzüglich eventuell eingesparter Aufwendungen nach sich. Außer der Entschädigung schuldet der VA GUSTO eine angemessene Verwaltungsgebühr zur Bearbeitung des Vorganges. Dem VA bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens in jedem Falle vorbehalten. Sofern GUSTO zur Auftragsabwicklung die Dienste anderer Unternehmen in Anspruch nimmt (z.B. Subunternehmer, Zeltbauer, Vermieter, Logistikunternehmen o.ä.) trägt der VA neben der o.g. Entschädigung zusätzlich die Kosten für die Inanspruchnahme dieser Dienstleister gegen Nachweis in voller Höhe. Bei Aufträgen, für die noch kein Preispreis mit GUSTO vereinbart wurde, berechnet sich die Entschädigung nach folgendem Schlüssel: Vereinbarte Personenzahl multipliziert mit dem preiswertesten 3-Gang-Menü aus der zuletzt gültigen Preisliste.
- (4) **Rücktritt vom Vertrag:** Hat GUSTO begründeten Anlass zu der Annahme, dass die vom VA in Auftrag gegebene Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf von GUSTO zu gefährden droht oder wenn GUSTO über Ziele des VA, Zweck oder Art der Veranstaltung arglistig getäuscht wurde, ist GUSTO zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss jeder Haftung oder Schadensersatzes berechtigt. Tritt GUSTO unter diesen Gründen vom Vertrag zurück, so hat der VA an GUSTO eine Entschädigung in Höhe der unter §4 (3) genannten Schadensstaffel zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem VA vorbehalten.

#### § 5 Mängelhaftung, Reklamationen, Nachbesserung, Mängelrüge, Haftungsansprüche, Gewährleistung:

- (1) **Mängelhaftung:** Über die Beschaffenheit der Produkte, Waren und Dienstleistungen von GUSTO getroffene Vereinbarungen sind Grundlage der Mängelhaftung. Sofern solche Vereinbarungen nicht getroffen wurden, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt.
- (2) **Reklamationen** an Lieferungen und Leistungen von GUSTO müssen vom VA in jedem Falle am Veranstaltungstag ausdrücklich der Geschäftsleitung von GUSTO oder der Teamleitung vor Ort schriftlich mitgeteilt werden. GUSTO behält sich ein Recht auf einmalige **Nachbesserung** vor, soweit dies vertretbar ist. Der VA hat, sofern die Nachbesserung erfolgreich war, kein Recht auf eigenmächtige Preisminderung.
- (3) **Mängelrügen** gegenüber GUSTO können nur dann anerkannt werden, wenn die Geschäftsleitung oder deren Bevollmächtigte von GUSTO gemäß §5 (2) am Veranstaltungstag davon in Kenntnis gesetzt und GUSTO das einmalige Recht auf Nachbesserung eingeräumt wurde. Diese Mängelrügen sind innerhalb zehn Kalendertagen ab dem Veranstaltungstag schriftlich als solche an die Geschäftsleitung von GUSTO zu richten (Ausschlussfrist). Die Beweislast obliegt dem VA. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung und berechtigter Mängelrüge leistet GUSTO die Gutschrift eines angemessenen Betrages.
- (4) **Haftungsansprüche:** Soweit GUSTO nicht rechtlich verpflichtet ist, sind weitergehende Haftungsansprüche, insbesondere Schadensersatz o.ä., ausgeschlossen, es sei denn, dass GUSTO Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bewiesen werden. Die Haftung von GUSTO ist begrenzt auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung.
- (5) Alle **Gewährleistungsansprüche** gegen GUSTO verjähren in zwölf Monaten nach dem Beginn des Veranstaltungstages.

#### § 6 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug und Eigentumsvorbehalt:

- (1) **Zahlungsbedingungen:** Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, soweit keine anderen Vereinbarungen mit GUSTO fixiert wurden.
- (2) **Zahlungsverzug:** Der VA kommt mit der Überschreitung des im Vertrag genannten Zahlungstermins in Verzug, ohne daß es einer Mahnung durch GUSTO bedarf. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist GUSTO berechtigt ab Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Zahlungsverzuges gültigen Diskontsatz der EZB, mindestens aber in Höhe von acht Prozent per anno, zu verlangen. Neben den Verzugszinsen schuldet der VA GUSTO eine angemessene Verwaltungsgebühr für jedes Mahnschreiben. Er hat ferner alle Kosten im Zusammenhang mit Rücklastschriften zu tragen, es sei denn, die Ursache der Rücklastschrift liegt ausschließlich bei GUSTO.
- (3) **Eigentumsvorbehalt:** Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus dem Vertrag behält sich GUSTO das Eigentum an den verkauften Waren vor. Eine Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und des Betriebsinventars von GUSTO oder seinen Subunternehmern, etwa durch Verkauf, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Schenkung oder sonstige Gebrauchsüberlassung ist nicht zulässig.

#### § 7 Erfüllungsort, Rechtsbestimmung, Salvatorische Klausel, Datenschutzhinweis:

- (1) **Erfüllungsort** ist Pohlheim, Gerichtsstand ist Gießen. Weiterführende Gerichtsstände stehen zur Wahl von GUSTO.
- (2) **Rechtsbestimmung:** Es gilt ausschließlich bundesdeutsches Recht. Internationales Recht findet keine Anwendung.
- (3) **Salvatorische Klausel:** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder Teilen davon berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommende wirksame Regelung.
- (4) **Datenschutzhinweis:** Gemäß § 33 BDSG weist GUSTO darauf hin, dass für diesen Vertrag personenbezogene Daten in dem Umfang erhoben und in maschinenlesbarer Form gespeichert werden, der erforderlich ist, um Schriftverkehr oder sonstige Kontaktmedien zu nutzen, die dazu nötig sind dieses Vertragsverhältnis einzugehen, ggfs. zu ändern und durchzuführen. GUSTO behält sich vor, Kundennamen ohne sonstige Bezeichnungen und Angaben als Referenz für Werbezwecke zu veröffentlichen. Auf Verlangen des VA kann dieser jederzeit Auskunft über Umfang und Zweck der Datenverarbeitung und weitere Empfänger der Daten verlangen. Des Weiteren hat er Anspruch auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten der zweckbezogenen Durchführung eines Schriftverkehrs oder Vertrages. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die unter <https://www.gusto.cc/j/privacy> ersichtlich ist und deren Anerkennung Voraussetzung für unsere Beauftragung ist.